

REZENSIONEN

Wang, Qiang: *Die erste Zivilrechtskodifikation Chinas. Eine rechtswissenschaftliche und -dogmatische Untersuchung auf der Grundlage der deutschen Übersetzung und Kommentierung.* Baden-Baden: Nomos 2023. 673 Seiten. ISBN: 978-3-7560-0647-2, 179,00 Euro.

Thomas Weyrauch¹

Wer zu spät kommt, mag besondere Beachtung finden oder vom Leben bestraft werden. Letzteres trifft gewiss für die Reformen der Qing-Dynastie zu. Andererseits stellt sich die Frage, ob sie nicht in der Republik China oder sogar in der Volksrepublik China in den Genuss einer Weiterentwicklung kam. Eine seriöse Antwort kann nur sehr differenziert ausfallen und muss für jeden Bereich auf gut fundierten Untersuchungen beruhen. Deshalb ist das umfangreiche Werk des Beijinger Rechtslehrers Wang Qiang zur Zivilrechtskodifikation Chinas zwischen 1909 und 1911 bestimmt eine hochinteressante Lektüre.

Wangs Arbeit ist in zwei Hauptteile gegliedert, nämlich erstens in die Darstellung des Entwurfs des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie und zweitens den Wortlaut des Entwurfs selbst. China verfügte bereits seit Jahrhunderten über Rechtskodifikationen, welche zwar auch zivilrechtliche Elemente ohne eine Ordnungsstruktur beinhalten, primär aber strafrechtlicher Natur waren. Der Qing-Kode umfasste 436 Hauptrechtsvorschriften und rund 1.900 Ergänzungsvorschriften, die in der Regel eine Strafandrohung enthielten. So zählte das Gesetzeswerk letztlich circa 3.900 Straftatbestände. Rechtsgesetzliche Hintergründe für eine umfassende Reform ergaben sich aus dem Vorbildcharakter fremder Staaten. Nachdem das Deutsche Reich eine Kommission ins Leben gerufen hatte, ein Bürgerliches Gesetzbuch zu konzipieren, hatte dieses Unterfangen schon eine große Ausstrahlung. Dies galt erst recht für die Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag im Jahr 1896, als Japan noch zwei Jahre vor der Inkraftsetzung des deutschen Vorbildgesetzes, also 1898, ein eigenes BGB einführte. Es sollten ab 1907 weitere Staaten folgen.

Die desolote Lage des Kaiserreichs China nach den beiden Opiumkriegen (1839–42, 1856–60) zwang die Qing-Herrschaft zu grundlegenden Reformen, die jedoch zu spät in Angriff genommen wurden. Insbesondere verspielte eine Hofkamarilla durch die faktische Absetzung Kaiser Guangxus und der Rücknahme aller Errungenschaften seiner „Hundert-Tage-Reform“ alle Chancen für Chinas Erneuerung und Selbststärkung.

Es war für die kaiserliche Regierung nicht vorhersehbar, dass die späten Reformbemühungen ihr System nicht mehr zu retten imstande waren, als sie 1905 eine Studienkommission nach Nordamerika, Japan und Europa sandte, um sie mit reichen Bucherwerbungen zurückkehren zu lassen. Das in der Folge von Shen Jiaben und Wu Tingfang geleitete Amt für Rechtsreform entschied sich in erster Linie für die Rezeption des deutschen Zivilrechts, weil es erstens im Verhältnis zum Common Law leichter umsetzbar, zweitens aber auch das beste seiner Zeit war. Die Kommission hielt die römisch-rechtliche Pandektentradition des deutschen BGB für die überzeugendste Struktur eines Zivilgesetzes und für China am besten geeignet. Das BGB folge bekanntlich einer Kodifikationsmethode in einer Anordnung vom Abstrakten zum Konkreten bzw. vom Allgemeinen zum Besonderen. *„Der Einsatz des Allgemeinen Teils und des damit zusammengehörenden Klammerprinzips bedeutete damals eine revolutionäre Neuerung. Nach der verbreiteten zeitgenössischen Auffassung machte die römische Form den [Anmerkung des Rezensenten: französischen] Code civil in zahlreicher Hinsicht unzulänglich“* (S. 49).

Es ist erhellend, dass Wang auch auf die Genese des Zivilrechts der Republik China und der Volksrepublik China eingeht. Allerdings sind einige Punkte korrekturbedürftig: So übersetzt er beispielsweise Guomindang/Kuomintang (KMT) mit „Nationalchinesische Volkspartei“. Nach Kenntnis des Rezensenten heißt „guómín“ (國民) „national“ oder „bürgerschaftlich“ und „dǎng“ (黨) „Partei“. „Volk“ (rénmín 人民) ist kein Namensbestandteil. Der komplette Name der Partei „Zhongguo Guomindang“ müsste doch wohl eher mit „Nationalpartei Chinas“ übersetzt werden.

Auch eine Aussage Wangs Qiangs zur Phase zwischen der Entstehungszeit der Volksrepublik China bis zum Tod Mao Zedongs ist angreifbar: *„Nach Gründung der Volksrepublik schaffte der KPCh alle bisherigen Gesetze ab und schlug aus wohlbekanntem Gründen einen anderen Weg ein. Trotz des sowjetischen bzw. sozialistischen Einflusses auf die Zivilgesetzgebung und Rechtspraxis im Festland China (sic!) war zwischen 1949 bis Ende der 1970er Jahre der juristische Bruch mit der Vergangenheit in der Tat nicht so total oder fatal, wie er auf den ersten Blick aussah“* (S. 64). Jedoch schufen die Gewaltexzesse, mobilen Gerichtssitzungen ohne Rechtsgrundlage zur Bekämpfung unliebsamer Menschen, Übergriffe auf zuvor geschützte Rechtsgüter, Enteignungen und die Entrechtung großer Bevölkerungskreise in den Jahren nach der „Befreiung“, wie die kommunistische Machtübernahme von 1949 genannt wird, eine reine Willkürherrschaft. Wäre nämlich der Zustand der Rechtslosigkeit *„nicht so total oder fatal, wie er auf den ersten Blick aussah“* gewesen, hätte auch nach 1979 keine Notwendigkeit bestanden, der Volksrepublik China

¹ Dr. Thomas Weyrauch, geb. 1954, ist promovierter Jurist und Autor zahlreicher Bücher zur deutschen Rechtsgeschichte wie auch zur Politik und Geschichte Ostasiens.

einen Rechtsrahmen zu geben, im Jahr 2021 ein Zivilgesetzbuch einzuführen und Juraprofessoren zu beschäftigen.

Rechtssprachlich bedeutete der Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie eine besondere Herausforderung, denn die Väter mussten ihren Kodex der chinesischen Sprache anpassen. Rechtsneologismen und Lehnwörter, etwa aus dem Japanischen, waren folglich zunächst auch den gebildeten Chinesen nicht zugänglich, fanden jedoch ihren Weg. Da einst chinesische Morpheme in die japanische Sprache gelangt waren, konnten umgekehrt auch japanische Rechtsbegriffe im chinesischen Gebrauch eine Heimat finden, wie die Beispiele des „Rechtsgeschäfts“ bei der Übernahme von „ほうりつこうい 法律行為“ (jap. hōritsu kōi, chin. fǎlǜ xíngwéi) oder des „Vertrags“ von „けいやく 契約“ (jap. keiyaku, chin. héyuē) zeigen (S. 85, 87).

Die Struktur des Entwurfs des Qing-Zivilgesetzbuchs entspricht *prima facie* dem deutschen BGB durch die Unterteilung in einen Allgemeinen Teil (§§ 1–323), das Schuldrecht (§§ 324–977), das Sachenrecht (§§ 978–1316), das Familienrecht (§§ 1317–1459) und das Erbrecht (§§ 1460–1569). Daraus ist jedoch nicht in Struktur und Inhalt eine völlig unveränderte Übernahme deutschrechtlicher Normen zu schließen. Dies wird bereits anfangs deutlich: Während das BGB in § 1 mit der Rechtsfähigkeit startet, fügt der Qing-Entwurf zuvor „Leitende Rechtsnormen“ mit Regelungen zur Subsidiarität sowie zu Treu und Glauben ein.

Bei der Aufzählung der Bücher des Zivilgesetzentwurfs ist Wang leider auf Seite 199 folgender Fehler unterlaufen: Er schrieb nämlich „Buch 3. Sachenrecht (§§ 978–1316)“, „Buch 4. Sachenrecht (§§ 1317–1459)“ und „Buch 5. Sachenrecht (§§ 1460–1569)“ statt „Buch 3. Sachenrecht (§§ 978–1316)“, „Buch 4. Familienrecht (§§ 1317–1459)“ und „Buch 5. Erbrecht (§§ 1460–1569)“.

Kulturelle Besonderheiten finden sich maßgeblich bei der Beibehaltung von Rechtstraditionen im Familien- und Erbrecht. Zunächst verdeutlicht Wang, dass der Verwandtschaftsbegriff, den die Qing-Rechtskommission zugrunde legte, im Umfang weit ausgedehnt und zugleich stark sippenrechtlich, agnatisch, patriarchalisch und hierarchisch ausgeprägt ist. Deshalb zählt er zu den kompliziertesten Begriffen der gesamten Kodifikation. Der Verfasser verweist auf § 1317, der das Buch Familienrecht einleitet und führt aus, dass zu den Verwandten die Stammverwandten bis zum 4. Grad, Ehemann oder -frau sowie die „außenseitigen“ Verwandten bis zum 3. Grad und die Verwandten der Ehefrau bis zum 2. Grad gehören. „Die auf Chinesisch als zōngqīn [Anm. Fußnote 717: 宗親] bezeichneten Stammverwandten beziehen sich auf die vom selben Stammvater abstammenden agnatischen/patrilinaren Blutsverwandten, wie z. B. Großvater väterlicherseits und Vater, Söhne und Enkel (= Söhne der Söhne, aber nicht der Töchter), Brüder und (unverheiratete) Schwestern, Cousins und (unverheiratete) Cousinen und

Onkel väterlicherseits“ (S. 172). Die Ehefrau erlangt mit ihrer Heirat stammverwandtschaftlichen Status. „Die sog. außenseitige Verwandtschaft [Anm. Fußnote 718: 外親] bezeichnet die durch die matrilineare Blutsverwandtschaft im weiteren Sinne begründeten Beziehungen u. a. mit den Großeltern, Onkeln und unverheirateten Tanten, Cousins und (unverheirateten) Cousinen mütterlicherseits, den Söhnen der Cousins und Cousinen väterlicherseits der Mutter (= Cousins 2. Grades mütterlicherseits) und darüber hinaus mit den (verheirateten) Schwestern, Nichten seitens der Brüder (= Töchter der Brüder) sowie Söhnen und väterlichen Enkeln aller vaterseitigen Tanten (= Vaterschwestern)“ (S. 173, Bezug zu S. 503).

Im Hauptteil 2 übersetzt Wang nicht nur die Paragraphen, sondern erläutert sie, setzt sie in einen Kontext und macht kulturelle oder linguistische Ausführungen. Hierzu eine Leseprobe:

„§ 1461. Eine Leibesfrucht [Fußnote 1400: Oder Nasciturus] ist erbfähig [Fußnote 1401], es sei denn, dass sie tot geboren wird [Fußnote 1402].

[Verweise auf] § 1923 BGB; § 886 j. BGB. [= japanisches BGB]

[Erläuterung] *Die Vorschrift verleiht der Leibesfrucht das Erbrecht. Die Leibesfrucht bezieht sich in China auf nichts anderes als das „posthume“ oder „nachgeborene Kind“, unter der gängigen Bezeichnung 遺腹子, die wörtlich das ‚bereits erzeugte, aber (beim Tod des Erblassers) im Mutterleib hinterlassene Kind‘ bedeutet“ (S. 586).

Abgesehen von der Einzigartigkeit der Materie exponiert Wang sein Werk durch seine Herangehensweise in eine Reihe von Arbeiten zu historischen Betrachtungen, die man nach einer – durchaus anstrengenden – Lektüre nicht mehr missen möchte. Mit 673 Seiten wird das Buch zu einer wertvollen Quelle für historische, sinologische und rechtliche Studien.

Die erwähnten Kritikpunkte schmälern folglich nicht die Bedeutung dieser Arbeit. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, wenn bei einer Neuauflage dem ohnehin umfangreichen Opus ein Wortregister angefügt würde.